



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

# Kreisschreiben über die Quellensteuer (KSQST)

Gültig ab 1. Januar 2021

**Stand: 1. Januar 2021**

318.108.05 d KSQST

11.20

## Vorwort

Die vorliegende Neuauflage ersetzt die seit dem 1. Januar 2005 in Kraft stehende Fassung. Der Inhalt der Neuauflage wurde mit den Steuerbehörden abgesprochen.

Die Neuauflage ist auf das Inkrafttreten der Revision der Quellenbesteuerung per 1. Januar 2021 zurückzuführen. Die wesentlichsten Änderungen, welche Einfluss auf das vorliegende Kreisschreiben haben, sind folgende:

Neu unterstehen die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG (Rückvergütung AHV-Beiträge) der Besteuerung an der Quelle. Diese Leistungen werden mit dem Tarifcode D besteuert. Aus diesem Grund wurde das Kreisschreiben mit dem 3. Teil «Besteuerung von rückvergüteten AHV-Beiträgen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG» ergänzt.

Sämtliche Ersatzeinkünfte, also IV-Taggelder, Bruchteil-IV-Renten (1/4, 1/2, 3/4) und Taggeldentschädigungen nach EOG sowie Familienzulagen, welche von der Ausgleichskasse direkt an die versicherte Person ausgerichtet werden, werden neu mit dem Tarifcode G besteuert. Mit dem einheitlichen Tarifcode erübrigen sich die bisherigen Tarifcode-Anfragen bei den Steuerbehörden. Die Kantone setzen ihre jeweiligen Steuersätze nach dem Tarifcode G fest. "Lesbare" Tariftabellen können auf den Internetseiten der Kantone abgerufen werden. Tarife für den Import in EDV-Systeme sind über <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/quellensteuer/dienstleistungen/tarife-herunterladen.html> abrufbar.

Zuständig für den Bezug der Quellensteuer ist der Kanton, in welchem die quellensteuerpflichtige Person bei Fälligkeit bzw. Auszahlung der Leistung ihren Wohn- oder Aufenthaltsort bzw. in welchem die zuständige Ausgleichskasse ihren Sitz hat. Die Abrechnung hat nach dem jeweiligen Modell (Monats-/Jahresmodell) des zuständigen Kantons zu erfolgen.

Unabhängig von der Revision der Quellensteuer wurde zudem eine Präzisierung in Bezug auf die Ausnahme der Besteuerung an der Quelle von EO-Taggeldern (Mutter- und Vaterschaftsentschädigung, Betreuungsentschädigung, Entschädigungen an Jugend- und Sport-

Kursteilnehmende) und damit der möglichen Zuständigkeit von inländischen Ausgleichskassen bei Grenzgängern aufgenommen.

Der 2. Teil des vorliegenden Kreisschreibens enthält keine materiellen Änderungen. Aufgrund der Neufassung wurden die Randziffern neu nummeriert. Zudem wurden die Verweise auf die QStV aktualisiert. Die Bestimmungen in der QStV bezüglich des vereinfachten Abrechnungsverfahrens sind neu im 4. Abschnitt, Art. 21 - 24 QStV, geregelt.

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen .....	8
<b>1. Teil: Besteuerung von Ersatzeinkünften von Versicherungseinrichtungen und Sozialwerken.....</b>	<b>10</b>
1. Allgemein.....	10
2. Der Quellensteuer unterworfenen Personen .....	10
3. Besteuerungsbefugnis und Zuständigkeit Ausgleichskasse	11
4. Steuerbare Leistungen .....	12
4.1 Leistungen nach IVG .....	13
4.1.1 Taggelder .....	13
4.1.2 Renten.....	13
4.2 Leistungen nach EOG .....	14
4.2.1 Mutter- und Vaterschaftsentschädigung, Betreuungsentschädigung .....	14
4.2.2 EO-Entschädigung für Jugend- und Sport- Kursteilnehmende.....	14
4.2.3 EO-Entschädigung für Auslandschweizer, die in der Schweiz freiwillig Dienst leisten .....	15
4.3 Leistungen nach FamZG und nach FLG.....	15
5. Verrechnungen und Nachforderungen.....	16
5.1 Verrechnung mit Beitragsforderungen .....	16
5.2 Verrechnung mit anderen Sozialversicherungen und bevorschussenden Dritten .....	16
5.3 Verrechnung mit Rückforderungen von zu Unrecht ausgerichteten IV-Leistungen .....	17
5.4 Rückforderung .....	17
6. Schuldner der steuerbaren Leistung.....	18
7. Verfahren.....	18
7.1 Prüfung Quellensteuerpflicht.....	18
7.2 Zuständiger Kanton .....	19
7.3 Anwendbarer Quellensteuer-Tarifcode und Steuertarif .....	19
7.4 Anwendbares Berechnungsmodell .....	20

---

7.4.1	Monatsmodell .....	20
7.4.2	Jahresmodell .....	20
7.5	Fälligkeitszeitpunkt .....	20
7.6	Abrechnung und Steuerablieferung bei Kantonen mit Monatsmodell .....	21
7.7	Abrechnung und Steuerablieferung bei Kantonen mit Jahresmodell .....	21
7.8	Entlassung aus Quellensteuerpflicht.....	22
8.	Berechnung der Quellensteuer .....	23
8.1	Satzbestimmendes Einkommen bei IV- und EO- Taggeldern .....	23
8.2	Satzbestimmendes Einkommen bei IV-Renten .....	23
8.3	Berechnung des Quellensteuerabzuges bei IV- und EO- Taggeldern .....	24
8.4	Berechnung des Quellensteuerabzuges bei IV-Renten.....	24
8.5	Satzbestimmendes Einkommen bei Familienzulagen .....	25
9.	Ausgestaltung der Verfügung .....	25
10.	Bezugsprovision für Quellensteuererhebung .....	25
11.	Verbuchung .....	26
12.	Revision.....	26
13.	Aufbewahrung der quellensteuerrechtlich relevanten Akten	26
14.	Bestätigung der Prüfung der Quellensteuerpflicht.....	26
15.	Aufgaben der IV-Stellen.....	27
16.	Bescheinigung des Quellensteuerabzuges .....	27

<b>2. Teil: Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Art. 2 und 3 BGSA .....</b>	<b>28</b>
1. Einleitung und Geltungsbereich .....	28
2. Geltungsbereich des vereinfachten Abrechnungsverfahrens.....	28
3. Steuerbare Leistung .....	28
4. Steuersatz .....	28
5. Schuldner .....	29
6. Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuern durch die Arbeitgebenden .....	29
7. Bezugsprovision .....	30
8. Bescheinigung des Quellensteuerabzugs .....	30
9. Abrechnung und Überweisung der Steuern an die Steuerbehörde.....	30
9.1 Abrechnung .....	30
9.2 Überweisung.....	31
10. Verbuchung .....	32

---

<b>3. Teil: Besteuerung von rückvergüteten AHV-Beiträgen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG .....</b>	<b>33</b>
1. Allgemein.....	33
2. Zuständigkeit SAK und zuständiger Kanton.....	33
3. Abrechnung und Steuerablieferung mit dem Kanton Genf nach dem Jahresmodell.....	33
4. Anwendbarer Quellensteuer-Tarifcode und Steuertarif .....	34
5. Fälligkeitszeitpunkt .....	34
6. Berechnung der Quellensteuer bei der Rückvergütung von AHV-Beiträgen.....	34
6.1 Satzbestimmendes Einkommen.....	34
6.2 Berechnung der Quellensteuer .....	34
7. Ausgestaltung der Verfügung .....	35
8. Bezugsprovision für Quellensteuererhebung .....	35
9. Verbuchung .....	35
10. Revision.....	35
11. Aufbewahrung der quellensteuerrechtlich relevanten Akten	35
Inkrafttreten .....	36
Anhang 1: Abrechnung über die Quellensteuern für Lohn- und Ersatzeinkünfte.....	37
Anhang 2: Textbaustein für Hinweis an versicherte Person bezüglich Antrag an Steuerbehörde für eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht oder nachträgliche ordentliche Veranlagung oder Neuberechnung.....	38

**Abkürzungen**

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BGSA	Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
DBA-D	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
EO	Erwerb ersatzordnung
EOG	Bundesgesetz über den Erwerb ersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen
ff.	fortfolgende
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung



KSTI	Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung
QStV	Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer
RWL	Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Rz	Randziffer
SAK	Schweizerische Ausgleichskasse
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
VOSA	Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
WEO	Wegleitung zur Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und Mutterschaft
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO

## **1. Teil: Besteuerung von Ersatzeinkünften von Versicherungseinrichtungen und Sozialwerken**

### **1. Allgemein**

- 1001 Gemäss Art. 84 Abs. 2 Bst. b DBG und Art. 3 Abs. 1 QStV sind alle Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnissen sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung der Quellensteuer unterworfen. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Bruchteilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen sowie Familienzulagen.
- 1002 Für Ersatzeinkünfte, welche von Versicherungseinrichtungen und Sozialwerken direkt an die quellensteuerpflichtige Person ausgerichtet werden, ist der Tarifcode G anwendbar (Art. 1 Abs. 1 QStV).
- 1003 Gemäss Art. 2 und Art. 85 Abs. 5 DBG, Art. 1 und 2 StHG ist die direkte Bundessteuer bei der Quellensteuer einschliesslich der Kantons- und Gemeindesteuern von den Kantonen unter Aufsicht des Bundes einzuziehen.

### **2. Der Quellensteuer unterworfenen Personen**

- 1004 Der Quellensteuer auf Ersatzeinkünften unterliegen ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die jedoch in der Schweiz Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.
- 1005 Ist ein Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung mit separatem Wohnsitz im Ausland ansässig, unterliegt der in Schweiz wohnhafte Ehepartner ohne Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung weiterhin der Quellensteuer (Art. 83 DBG).

- 1006 Im Ausland wohnhafte Grenzgänger, Wochenaufenthalter und Kurzaufenthalter unterliegen für ihr in der Schweiz erzieltetes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit bzw. ihre damit verbundenen Ersatzeinkünfte der Quellensteuer.
- 1007 Unterliegt die Leistung des Hauptrentners bzw. des Taggeldbezügers der Besteuerung an der Quelle, so sind auch die dem geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten ausgerichteten Kinderrenten bzw. das Kindergeld quellensteuerpflichtig.
- 1008 Unterliegt die Leistung des Hauptrentners bzw. des Taggeldbezügers nicht der Quellensteuer, so sind auch die dem geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten ausgerichteten Kinderrenten bzw. das Kindergeld nicht quellensteuerpflichtig.
- 1009 Beziehen beide Ehepartner eine Invalidenrente, wird keine Quellensteuer erhoben, wenn einer der Ehegatten eine ganze IV-Rente bezieht und die Ehe weder tatsächlich noch rechtlich getrennt ist.
- 1010 Ist die Ehe von zwei Invalidenrentenbezügern rechtlich oder tatsächlich getrennt, ist die Quellensteuerpflicht bei jedem Ehegatten einzeln zu prüfen.

### **3. Besteuerungsbefugnis und Zuständigkeit Ausgleichskasse**

- 1011 Die von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen weisen die Besteuerungsbefugnis für aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzieltetes Erwerbs- und damit verbundenes Ersatzeinkommen grundsätzlich dem Arbeitsortsstaat (Schweiz) zu.
- 1012 Für die Erhebung der Quellensteuer bei Grenzgängern ist die SAK zuständig. Die inländischen Ausgleichskassen sind grundsätzlich nicht betroffen.

- 1013 Ausnahme bilden Fälle, in welchen Grenzgängern eine Mutterschaftsentschädigung, Vaterschaftsentschädigung, Betreuungsentschädigung (ab 1.7.2021), eine Entschädigung für Jugend- und Sport-Kursteilnehmende nach dem EOG oder Familienzulagen ausgerichtet werden. Für die Erhebung der Quellensteuer auf diesen Entschädigungen sind die inländischen Ausgleichskassen zuständig.

#### **4. Steuerbare Leistungen**

- 1014 Grundsätzlich muss auf Taggeldern und Bruchteil-Renten der IV sowie auf Familienzulagen, welche den in Rz 1004-1010 genannten Personen ausgerichtet werden, die Quellensteuer abgezogen werden, sofern es sich dabei um Ersatzeinkünfte handelt, welche an eine Erwerbstätigkeit anknüpfen. Rz 1009 bleibt vorbehalten.
- 1015 Das kleine Taggeld der IV stellt in der Regel kein Ersatz-einkommen dar, da es an Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung sowie an minderjährige Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren, ausgerichtet wird. Dagegen stellt das kleine Taggeld, das für eine erstmalige berufliche Ausbildung im Anschluss an eine vorausgegangene Erwerbstätigkeit ausgerichtet wird, ein quellensteuerpflichtiges Ersatzeinkommen dar (vgl. Rz 1032 ff. [KSTI](#)).
- 1016 Leistungen der AHV, ganze IV-Renten, die Ergänzungsleistungen und die Hilflosenentschädigungen der IV unterliegen dagegen nicht der Besteuerung an der Quelle.
- 1017 Auf EO-Leistungen werden in der Regel keine Quellensteuern erhoben. Es können sich folgende Ausnahmen ergeben:
- Entschädigung für Jugend- und Sport-Kursteilnehmende, welche keine Niederlassungsbewilligung besitzen, jedoch in einem schweizerischen Verein aktiv sind und einen Jugend- und Sport-Kurs absolvieren
  - Entschädigung für Auslandschweizer, welche freiwillig in der Schweiz Dienst leisten
  - Mutterschaftsentschädigung

- Vaterschaftsentschädigung
- Betreuungsentschädigung (ab 1. Juli 2021)

1018 Auf dem Verzugszins auf Leistungen (Rz 10503 ff. [RWL](#)) ist keine Quellensteuer zu erheben.

#### **4.1 Leistungen nach IVG**

##### **4.1.1 Taggelder** ([Art. 22 ff. IVG](#))

1019 Erfolgt die Auszahlung der Taggelder an den Arbeitgeber, so haben die Ausgleichskassen keinen Quellensteuerabzug vorzunehmen. Die Quellensteuer wird vom Arbeitgeber abgezogen.

1020 Wird das Taggeld hingegen dem Versicherten ausgerichtet, so ist die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag des IV-Taggeldes (Grundentschädigung und Kindergeld) zu erheben, d.h. vor dem Abzug für Verpflegung und Unterkunft sowie der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge. Wird das Kindergeld an Dritte (z.B. anderer Elternteil oder Kind) ausbezahlt, wird die Quellensteuer gleichwohl auf dem Bruttobetrag des IV-Taggeldes erhoben und in der Abrechnung beim anspruchsberechtigten Versicherten in Abzug gebracht. Das Kindergeld wird ohne Abzug an die Drittperson ausgerichtet.

##### **4.1.2 Renten** ([Art. 28 ff. IVG](#))

1021 Auf Bruchteil-IV-Renten (1/4, 1/2, und 3/4) ist die Quellensteuer zu erheben, während auf einer ganzen Rente keine Quellensteuer zu erheben ist.

1022 Bei einer Kumulation von Rente und IV-Taggeld sind die Quellensteuern auf beiden Leistungsarten gesondert (d.h. nach den Steuertarifen basierend auf den satzbestimmenden Einkommen) zu erheben.

- 1023 Wird eine Kinderrente an Dritte (z.B. anderer Elternteil oder Kind) ausbezahlt, wird die Quellensteuer gleichwohl auf dem Bruttobetrag der Hauptrente und der Kinderrente(n) erhoben und in der Abrechnung beim Hauptrentner in Abzug gebracht. Die Kinderrente wird ohne Abzug an die Drittperson ausgerichtet.

## **4.2 Leistungen nach EOG**

### **4.2.1 Mutter- und Vaterschaftsentschädigung, Betreuungsentschädigung (ab 1. Juli 2021)**

- 1024 Erfolgt die Auszahlung der Taggelder an den Arbeitgeber, so haben die Ausgleichskassen keinen Quellensteuerabzug vorzunehmen. Die Quellensteuer wird vom Arbeitgeber abgezogen.
- 1025 Wird die Entschädigung hingegen der/dem Versicherten ausgerichtet, so ist die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag der Entschädigung zu erheben, d.h. vor Abzug der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge.

### **4.2.2 EO-Entschädigung für Jugend- und Sport-Kursteilnehmende**

- 1026 Erfolgt die Auszahlung der Taggelder an den Arbeitgeber, so haben die Ausgleichskassen keinen Quellensteuerabzug vorzunehmen. Die Quellensteuer wird vom Arbeitgeber abgezogen.
- 1027 Wird die Entschädigung hingegen der/dem Versicherten ausgerichtet, so ist die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag der Entschädigung zu erheben, d.h. vor Abzug der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge.
- 1028 Entschädigungen an Nichterwerbstätige im Sinne der EO gelten nicht als Ersatzeinkommen und unterstehen entsprechend nicht der Besteuerung an der Quelle. Sie sind jedoch im ordentlichen Verfahren zu deklarieren.

### **4.2.3 EO-Entschädigung für Auslandschweizer, die in der Schweiz freiwillig Dienst leisten**

- 1029 Analog zu Rz 2014 [WEO](#) ist für die Erhebung der Quellensteuer auf EO-Entschädigungen für Auslandschweizer, die in der Schweiz Dienst leisten, die SAK zuständig.
- 1030 Die Quellensteuer ist unabhängig von einem allfälligen Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Wohnsitzland der dienstleistenden Person zu erheben und abzurechnen.
- 1031 Bei Auslandschweizern, welche beitragspflichtig sind (vgl. Rz 8003 [WEO](#)), ist die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag der Entschädigung zu erheben, d.h. vor Abzug der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge.
- 1032 Entschädigungen an Nichterwerbstätige im Sinne der EO gelten nicht als Ersatzeinkommen und unterstehen entsprechend nicht der Besteuerung an der Quelle. Sie sind jedoch im ordentlichen Verfahren zu deklarieren.

### **4.3 Leistungen nach FamZG und nach FLG**

- 1033 Erfolgt die Auszahlung von Familienzulagen (Kinderzulagen, Ausbildungszulagen, Geburtszulagen, Adoptionszulagen und Haushaltungszulagen) an den Arbeitgeber (vgl. [Art. 15 Abs. 2 FamZG](#)), so haben die Ausgleichskassen keinen Quellensteuerabzug vorzunehmen. Die Quellensteuer wird vom Arbeitgeber abgezogen.
- 1034 Werden Familienzulagen von einer Ausgleichskasse direkt an die Arbeitnehmenden ausgerichtet, so ist die Quellensteuer auf dem Bruttobetrag der Entschädigung zu erheben. Dies gilt insbesondere auch in Fällen, in denen nachträglich Familienzulagen direkt von der Ausgleichskasse an die Arbeitnehmenden bezahlt werden.
- 1035 Werden Familienzulagen an Dritte ausbezahlt (z.B. anderer Elternteil oder Kind), ist die Quellensteuer nur dann abzuziehen, wenn diese Drittperson selbst der Quellensteuer unterworfen ist. In dem Fall ist die quellensteuerpflichtige

Person die begünstigte Drittperson und nicht die anspruchsberechtigte Person.

## **5. Verrechnungen und Nachforderungen**

### **5.1 Verrechnung mit Beitragsforderungen**

- 1036 Art. 84 Abs. 1 DBG sieht vor, dass die Quellensteuer von den Bruttoeinkünften zu berechnen ist. Die Quellensteuer ist somit auf dem Bruttobetrag vor der Verrechnung zu erheben.
- 1037 Bei der Ermittlung des betriebsrechtlichen Existenzminimums als Verrechnungsvoraussetzung bleibt die Quellensteuer unberücksichtigt. Wird das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht beeinträchtigt, so ist die Verrechnung vorzunehmen.

### **5.2 Verrechnung mit anderen Sozialversicherungen und bevorschussenden Dritten**

- 1038 Die von den Durchführungsstellen anderer Sozialversicherungsträger (UV, KV und ALV) sowie von einem Arbeitgeber, einer Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers, einer öffentlichen oder privaten Fürsorgestelle oder einer Haftpflichtversicherung erbrachten Vorschussleistungen können zurückerstattet werden. Die Vorschussleistungen der andern Sozialversicherungsträger (UV, KV, ALV) setzen keine zeitliche Kongruenz voraus, währendem die Vorschüsse von Dritten (Arbeitgeber, Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers, öffentliche oder private Fürsorgestelle, Haftpflichtversicherung) nur bis zum Betrag der für die gleiche Periode nachzuzahlenden Renten zurückerstattet werden können (vgl. Rz 10063 ff. [RWL](#) und die [Verrechnungs-Kreisschreiben](#)). Da nicht alle Versicherungsleistungen quellensteuerpflichtig sind, haben die Ausgleichskassen die Quellensteuer grundsätzlich auf jedem einzelnen Bruttonachzahlungsbetrag abzuziehen. Es ist Sache des andern Sozialversicherungsträgers, des bevorschussenden



Dritten oder des Leistungsempfängers, mit der zuständigen Steuerbehörde abzurechnen.

Die Ausgleichskasse weist die anspruchsberechtigte Person in der Abrechnung auf eine eventuelle doppelte Quellenbesteuerung hin und dass bis zum 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde eine Rückerstattung der zu viel bezahlten Quellensteuer beantragt werden kann (vgl. Anhang 2, Textbaustein für Hinweis).

### **5.3 Verrechnung mit Rückforderungen von zu Unrecht ausgerichteten IV-Leistungen**

- 1039 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass eine Rente zu Unrecht ausgerichtet worden ist, kann die Rückforderung mit der laufenden Rente verrechnet werden, sofern dabei beim Schuldner das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht unterschritten wird. Auch bei dieser Fallkonstellation ist gemäss Art. 84 DBG die Quellensteuer auf der Bruttoleistung (d.h. vor dem Abzug des Betrages, der verrechnet werden kann) abzuziehen.

Die Ausgleichskasse weist die anspruchsberechtigte Person in der Abrechnung auf die doppelte Quellenbesteuerung hin und dass bis zum 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde eine Rückerstattung der zu viel bezahlten Quellensteuer beantragt werden kann (vgl. Anhang 2, Textbaustein für Hinweis).

### **5.4 Rückforderung**

- 1040 Muss eine zu Unrecht ausbezahlte Leistung zurückgefordert werden, hat die Ausgleichskasse sowohl gegenüber der zuständigen Steuerbehörde wie auch gegenüber der anspruchsberechtigten Person eine Korrektur der Abrechnung vorzunehmen.
- Die Korrektur gegenüber der Steuerbehörde hat unter einem entsprechenden Hinweis in der nächsten Abrechnung,

jedoch spätestens bis 31. März des Folgejahres, zu erfolgen.

Die Rückforderung gegenüber der anspruchsberechtigten Person ist entsprechend um die von der Steuerbehörde an die Ausgleichskasse zurückerstattete Quellensteuer zu kürzen. Die Rückforderung entspricht somit dem der anspruchsberechtigten Person ursprünglich zu Unrecht ausbezahlten Betrag.

## **6. Schuldner der steuerbaren Leistung**

- 1041 Die Ausgleichskasse ist gestützt auf Art. 88 und Art. 100 DBG als Schuldnerin zur Erhebung der Quellensteuer auf Ersatzeinkünften, welche direkt an die quellensteuerpflichtige Person ausgerichtet werden, verpflichtet. Sie hat die Steuer gemäss dem im zuständigen Kanton (vgl. Art. 107 DBG bzw. [Kreisschreiben der ESTV vom 12.06.2019, Kap. 9.5](#)) geltenden Berechnungsmodell (Monats-/Jahresmodell) und Steuersatz von den Bruttozahlungen abzuziehen und der Steuerbehörde zu überweisen.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Prüfung Quellensteuerpflicht**

- 1042 Es obliegt der zuständigen Ausgleichskasse, die persönliche Situation der steuerpflichtigen Person abzuklären, die erhaltenen Informationen zu überprüfen und festzulegen, ob für diese Person eine Quellenbesteuerung durchzuführen ist (vgl. Kapitel 2 und 4).
- 1043 Bei Erhalt von Meldungen zur Änderung der persönlichen Situation der versicherten Person überprüft die Ausgleichskasse, ob die Änderung Auswirkungen auf die Quellensteuerpflicht der betroffenen Person hat (vgl. Ziff. 7.9).

## 7.2 Zuständiger Kanton

- 1044 Als zuständig gilt der Kanton, in welchem die quellensteuerpflichtige Person bei Fälligkeit bzw. Auszahlung der Leistung ihren Wohn- oder Aufenthaltsort bzw. in welchem die zuständige Ausgleichskasse ihren Sitz hat (vgl. Art. 107 DBG bzw. [Kreisschreiben der ESTV vom 12.06.2019, Kap. 9.5](#)).
- 1045 Die Ausgleichskasse rechnet die Quellensteuer mit der Steuerbehörde des zuständigen Kantons und nach dessen Berechnungsmodell sowie Tarif ab.
- 1046 Es ist nicht zulässig, die Quellensteuer für sämtliche quellensteuerpflichtigen Personen mit der Steuerbehörde des Sitzkantons der Ausgleichskasse abzurechnen.

## 7.3 Anwendbarer Quellensteuer-Tarifcode und Steuertarif

- 1047 Bei sämtlichen Ersatzeinkünften nach Art. 3 QStV, die nicht über die Arbeitgeber an die quellensteuerpflichtige Person ausbezahlt werden, ist der Tarifcode G anzuwenden (Art. 1 Abs. 1 Bst. g QStV).
- 1048 Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode G erfüllen, ist der Tarifcode Q anzuwenden (Art. 1 Abs. 1 Bst. m QStV). Voraussetzung für die Anwendung des Tarifcodes Q ist die Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung (Formular Gre-1 bzw. Gre-2). Liegt diese nicht vor, ist der Tarifcode G anzuwenden.
- 1049 Mit dem Tarifcode G kommt ein progressiver Steuersatz zur Anwendung, welcher unabhängig vom Zivilstand, der Anzahl unterstützungspflichtiger Kinder sowie der Kirchensteuer berechnet wird.
- 1050 "Lesbare" Tariftabellen können auf den Internetseiten der Kantone abgerufen werden. Tarife für den Import in EDV-

Systeme sind über <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/quellensteuer/dienstleistungen/tarife-herunterladen.html> abrufbar.

## **7.4 Anwendbares Berechnungsmodell**

### **7.4.1 Monatsmodell**

- 1051 Das Monatsmodell für die Quellensteuerabrechnung ist für folgende Kantone anwendbar (Stand: 1.1.2021): Aargau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Uri, Zug, Zürich.

### **7.4.2 Jahresmodell**

- 1052 Das Jahresmodell für die Quellensteuerabrechnung ist für folgende Kantone anwendbar (Stand: 1.1.2021): Freiburg, Genf, Tessin, Waadt, Wallis.

## **7.5 Fälligkeitszeitpunkt**

- 1053 Die Pflicht zum Steuerabzug besteht im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung. Der Quellensteuerabzug ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig (Art. 2 Abs. 1 QStV).
- 1054 Auch bei Nachzahlungen für frühere Leistungsperioden ist der Zeitpunkt der Auszahlung der Leistung für die Berechnung (satzbestimmendes Einkommen und Steuersatz) und Abrechnung der Quellensteuer massgebend.

## **7.6 Abrechnung und Steuerablieferung bei Kantonen mit Monatsmodell**

- 1055 Bei der Berechnung der Quellensteuer nach dem Monatsmodell gilt grundsätzlich der Monat als Steuerperiode. Für die Berechnung des Steuerabzuges sind die monatlichen Bruttoeinkünfte massgebend, d.h. sämtliche steuerpflichtigen Leistungen, die im entsprechenden Monat an die quellensteuerpflichtige Person ausgerichtet werden.
- 1056 Die Ausgleichskasse hat den Quellensteuerabzug monatlich vorzunehmen und die Abrechnung innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode (vgl. [Kreisschreiben der ESTV vom 12.06.2019, Ziff. 9.3.1](#)) bei der zuständigen Steuerbehörde einzureichen. Die Quellensteuerabrechnung hat die Angaben gemäss Musterformular im Anhang 1 zu enthalten.
- 1057 Die Ablieferung der abgezogenen Quellensteuer an die zuständige kantonale Steuerbehörde hat einzig aufgrund der Rechnungstellung dieses Kantons zu erfolgen. Es sind keine Vorauszahlungen zulässig.

## **7.7 Abrechnung und Steuerablieferung bei Kantonen mit Jahresmodell**

- 1058 Bei der Berechnung der Quellensteuer nach dem Jahresmodell entspricht das Kalenderjahr der Steuerperiode. Obwohl letzteres massgebend ist, muss die Ausgleichskasse die Quellensteuer trotzdem monatlich einbehalten und darüber abrechnen. Für die Berechnung des Steuerabzuges sind die monatlichen Bruttoeinkünfte massgebend, d.h. sämtliche steuerpflichtigen Leistungen, die im entsprechenden Monat an die quellensteuerpflichtige Person ausgerichtet werden.
- 1059 Die Ausgleichskasse hat den Quellensteuerabzug monatlich vorzunehmen und reicht diesen innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode (vgl. [Kreisschreiben der ESTV vom 12. Juni 2019, Ziff. 9.3.3](#)) bei der zuständigen

Steuerbehörde ein. Die Quellensteuerabrechnung hat die Angaben gemäss Musterformular im Anhang 1 zu enthalten.

- 1060 Die Ablieferung der abgezogenen Quellensteuer an die zuständige kantonale Steuerbehörde hat innerhalb von 30 Tagen seit Fälligkeit der Leistung zu erfolgen. Es erfolgt keine Rechnungsstellung durch die kantonale Steuerbehörde.

### **7.8 Entlassung aus Quellensteuerpflicht**

- 1061 Eine quellensteuerpflichtige Person mit Wohnsitz in der Schweiz wird aus der Quellensteuer entlassen, wenn sie
- die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht erhält;
  - eine Person heiratet, welche die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt;
  - mit einer Person verheiratet ist, welche die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht erhält;
  - das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht und keine der Quellensteuer unterliegenden Ersatzeinkünfte mehr erzielt;
  - eine ganze IV-Rente erhält.
- 1062 Die Entlassung aus der Quellensteuer erfolgt auf den ersten Tag des Folgemonats nach Eintritt eines der vorgenannten Kriterien.
- 1063 Nicht mehr an der Quelle besteuerte Personen werden von den Steuerbehörden den Ausgleichskassen gemeldet.

## 8. Berechnung der Quellensteuer

### 8.1 Satzbestimmendes Einkommen bei IV- und EO-Taggeldern

- 1064 Bei Ersatzeinkünften, die nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausgerichtet werden, gilt dieser als satzbestimmendes Einkommen. Für IV- und EO-Taggelder gilt somit das für die Berechnung der Taggelder massgebende Erwerbseinkommen zu 100 % als satzbestimmendes Einkommen.
- 1065 Beim kleinen Taggeld, das für eine erstmalige berufliche Ausbildung im Anschluss an eine vorausgegangene Erwerbstätigkeit ausgerichtet wird und somit ein quellensteuerpflichtiges Ersatzeinkommen darstellt (vgl. Rz 1015) gilt als satzbestimmendes Einkommen der monatliche Betrag des Taggeldes gemäss [Art. 23 Abs. 2 IVG](#).
- 1066 Das massgebende Erwerbseinkommen gemäss Rz 1064 und 1065 ist für die Ermittlung des Steuersatzes auf einen Monat umzurechnen (in der Regel dividiert durch 12). Der Steuersatz ergibt sich aus der Steuertabelle des zuständigen Kantons.

### 8.2 Satzbestimmendes Einkommen bei IV-Renten

- 1067 Für die Festlegung des satzbestimmenden Einkommens bei IV-Renten wird der maximale Rentenbetrag inkl. allfälligen Kinderrenten der für die versicherte Person anzuwendenden Skala durch den IV-Bruchteil dividiert und mit 100 multipliziert.

Beispiel bei einer 3/4-IV-Rente, Skala 20, 1 Kinderrente:  
 $\text{Fr. } 1\,086 + \text{Fr. } 435 = \text{Fr. } 1\,521 : 75 \times 100 = \text{Fr. } 2\,028$  (satzbestimmendes Einkommen)

- 1068 Der Steuersatz ergibt sich aus der Steuertabelle des zuständigen Kantons.

### 8.3 Berechnung des Quellensteuerabzuges bei IV- und EO-Taggeldern

- 1069 Für die Berechnung des Steuerabzuges wird die Summe aller im abzurechnenden Monat ausgerichteten Brutto-Taggelder mit dem gemäss Rz 1066 festgesetzten Steuersatz des Tarifcode G multipliziert.

Beispiel:

massgebendes Jahreseinkommen: Fr. 96 000  
 satzbestimmendes Monatseinkommen: Fr. 8 000 (Fr. 96 000 : 12)  
 ⇒ Tarifcode G, Quellensteuersatz Kt. BE: 16,88 %

monatliches Brutto-IV-Taggeld: 30 x Fr. 211.20 = Fr. 6 336  
 abzuziehende Quellensteuer: Fr. 6 336 x 16,88 % = Fr. 1 069.50

Die Berechnung der Quellensteuer für ein Taggeld nach EOG erfolgt analog.

- 1070 Die Quellensteuer ist vom Bruttobetrag der Taggelder (Grundentschädigung und ggf. Zulagen) zu erheben, d.h. beim IV-Taggeld vor dem Abzug für Verpflegung und Unterkunft sowie der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge.

### 8.4 Berechnung des Quellensteuerabzuges bei IV-Renten

- 1071 Für die Berechnung des Steuerabzuges wird der Betrag der monatlich ausgerichteten IV-Rente mit dem gemäss Rz 1067 und 1068 festgesetzten Steuersatz des Tarifcode G multipliziert.

Beispiel:

satzbestimmendes Monatseinkommen: Fr. 2 028  
 ⇒ Tarifcode G, Quellensteuersatz Kt. BE: 2,38%

monatliche 3/4-IV-Rente, 1 Kinderrente,  
 Skala 20, DJE 73 134: Fr. 756 + 303 = Fr. 1 059  
 abzuziehende Quellensteuer: Fr. 1 059.- x 2,38% = Fr. 25.20



## **8.5 Satzbestimmendes Einkommen bei Familienzulagen**

- 1072 Als satzbestimmendes Einkommen gilt der für die Berechnung des Tarifcodes C zu Grunde gelegte Medianlohn pro Monat. Der Medianlohn wird jährlich publiziert und ist in den Tarifen für den Import in EDV-Systeme enthalten. Diese sind über <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/quellensteuer/dienstleistungen/tarife-herunterladen.html> abrufbar.
- 1073 Der Steuersatz ergibt sich aus der Steuertabelle des zuständigen Kantons

## **9. Ausgestaltung der Verfügung**

- 1074 In der Leistungsverfügung muss die versicherte Person darauf hingewiesen werden:
- auf welchen Grundlagen (satzbestimmendes Einkommen und anwendbarer Steuersatz) die Berechnung der Quellensteuer erfolgt;
  - dass ihr die Möglichkeit offensteht, bei der zuständigen Steuerbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Neuberechnung der Quellensteuer oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zu beantragen (vgl. Anhang 2, Textbaustein für Hinweis);
  - dass Beschwerden gegen den Abzug der Quellensteuer bei der zuständigen Steuerbehörde einzureichen sind.

## **10. Bezugsprovision für Quellensteuererhebung**

- 1075 Die Ausgleichskasse erhält für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision, welche vom zuständigen Kanton festgelegt wird. Die Ansätze der Bezugsprovisionen können über die Internetseite <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/quellensteuer.html> abgerufen werden.

- 1076 Bei Abrechnungen nach dem Monatsmodell wird die Bezugsprovision in der Rechnungsstellung von der Steuerbehörde ausgewiesen und in Abzug gebracht.
- 1077 Bei Abrechnungen nach dem Jahresmodell hat die Ausgleichskasse den Betrag der Bezugsprovision in der Abrechnung auszuweisen und direkt vom abzuliefernden Quellensteuerbetrag in Abzug zu bringen.

### **11. Verbuchung**

- 1078 Die Quellensteuer ist über das Konto 900.2040 und die Bezugsprovision über das Konto 910.6351 zu verbuchen.
- 1079 Für die Abrechnung mit den einzelnen Kantonen können entsprechende Unterkonten geführt werden.

### **12. Revision**

- 1080 Die Revisionsstellen der Ausgleichskassen haben zu prüfen, ob die Quellensteuerpflicht abgeklärt worden ist.

### **13. Aufbewahrung der quellensteuerrechtlich relevanten Akten**

- 1081 Die Aufbewahrung der für die Steuerbehörden mit Bezug auf die Quellensteuerpflicht relevanten Akten richtet sich nach Art. 126 Abs. 3 DBG in Verbindung mit Art. 136 DBG, Art. 42 Abs. 3 StHG in Verbindung mit Art. 49 StHG sowie den kantonalen Gesetzesbestimmungen. Die Steuerunterlagen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.

### **14. Bestätigung der Prüfung der Quellensteuerpflicht**

- 1082 Die Ausgleichskasse muss nachweisen können, dass sie das Vorliegen einer Quellensteuerpflicht geprüft hat. Dafür müssen die entsprechenden Unterlagen über die persönliche Situation der versicherten Person im Dossier enthalten

sein (Ausländerausweis, Zivilstand, Staatsangehörigkeit bzw. Aufenthaltsstatus Ehepartner).

### **15. Aufgaben der IV-Stellen**

- 1083 Stellt die IV-Stelle nach Einreichung der Anmeldung zum Leistungsbezug fest, dass der Versicherte den Ausländerausweis der Anmeldung nicht beigelegt hat, so fordert sie den Ausweis ein und legt eine Kopie desselben dem Versicherungsdossier bei. Die IV-Stellen haben alle IV-spezifischen Änderungen unverzüglich an die zuständige Ausgleichskasse weiterzuleiten.

### **16. Bescheinigung des Quellensteuerabzuges**

- 1084 Dem steuerpflichtigen Versicherten bzw. der zuständigen Steuerbehörde ist mindestens einmal jährlich unaufgefordert eine Bescheinigung über den Betrag der steuerbaren Leistungen und über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern zuzustellen. Wird die Abrechnung der Steuerverwaltung eingereicht, so ist dem Versicherten eine Kopie zuzustellen. Erhält der Versicherte die Abrechnung, geht eine Kopie an die Steuerbehörde.

## 2. Teil: Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#)

### 1. Einleitung und Geltungsbereich

2001 Das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ([BGSA](#)) sieht ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vor, welches auch die Steuern gemäss Art. 37a DBG und Art. 11 Abs. 4 StHG umfasst. Diese Steuern werden von der AHV-Ausgleichskasse erhoben.

### 2. Geltungsbereich des vereinfachten Abrechnungsverfahrens

2002 Für den Geltungsbereich siehe den Titel „Vereinfachtes Abrechnungsverfahren“ der Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO ([WBB](#)).

### 3. Steuerbare Leistung

2003 Die Steuern werden auf der Grundlage des von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber der Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohnes erhoben (für die direkte Bundessteuer vgl. Art. 22 QStV). Die Arbeitgeber haben den gesamten ausgerichteten Bruttolohn ohne Abzug eines allfälligen Rentnerfreibetrages zu melden ([Art. 6<sup>quater</sup> Abs. 1 AHVV](#)).

### 4. Steuersatz

2004 Der Steuersatz beträgt 5 Prozent, davon 0,5 Prozent für die direkte Bundessteuer (Art. 37a Abs. 1 DBG) und 4,5 Prozent für die kantonalen Steuern (vgl. die kantonalen Steuerordnungen). Dieser Steuersatz wird ebenfalls in den kantonalen Quellensteuertariftabellen veröffentlicht (vgl. Rz 1050).

## 5. Schuldner

- 2005 Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, die Steuern bei Fälligkeit vom Bruttolohn abzuziehen und diese bei nicht geldwerten Leistungen – insbesondere bei Naturalleistungen und bei Trinkgeldern – einzufordern. Sie haben die zurückgehaltenen und eingeforderten Steuern der Ausgleichskasse abzuliefern (Art. 37a Abs. 2 und 3 DBG, Art. 11 Abs. 4 StHG).
- 2006 Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber haftet für die Entrichtung der Quellensteuern (Art. 88 Abs. 3 DBG i.V.m. Art. 37a Abs. 6 DBG, Art. 37 Abs. 1 StHG).

## 6. Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuern durch die Arbeitgebenden

- 2007 Für die Anmeldung zum vereinfachten Abrechnungsverfahren siehe die [WBB](#).
- 2008 Für die Abrechnung und die Ablieferung der Quellensteuern an die Ausgleichskasse gelten die Vorschriften der AHVV über das vereinfachte Abrechnungsverfahren sinngemäss (für die direkte Bundessteuer vgl. Art. 23 Abs. 1 QStV). Siehe dazu die [WBB](#).
- 2009 Die Ausgleichskasse erhebt im vereinfachten Abrechnungsverfahren keine Verzugszinsen auf den Steuern.
- 2010 Die Ausgleichskasse erstattet der für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber zuständigen Steuerbehörde Meldung, wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber trotz Mahnung
- keine oder eine nicht ordnungsgemässe Abrechnung einreicht, durch Zustellung einer Kopie der Ausschlussmitteilung;
  - die Steuer bestreitet oder nicht vollständig bezahlt, durch Zustellung einer Kopie der Abrechnung unter Hinweis auf die erfolgte Mahnung.

Die zuständige Steuerbehörde erhebt dann die Steuern nach den Vorschriften der Steuergesetzgebung (für die direkte Bundessteuer vgl. Art. 23 Abs. 2 QStV).

- 2011 Die Ausgleichskasse stellt der zuständigen Steuerbehörde eine Kopie der Mitteilung des Ausschlusses der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers aus dem vereinfachten Abrechnungsverfahren zu (zum Ausschluss vgl. [Art. 1 Abs. 3 VOSA](#) sowie die [WBB](#)).

## **7. Bezugsprovision**

- 2012 Die Ausgleichskassen behalten für den Bezug der Quellensteuern eine Provision ein (Art. 37a Abs. 5 DBG, Art. 11 Abs. 4 StHG). Die Provision beträgt 10 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages ([Art. 1 Abs. 5 VOSA](#)).

## **8. Bescheinigung des Quellensteuerabzugs**

- 2013 Die Ausgleichskasse stellt den Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus (Art. 37a Abs. 4 DBG, Art. 11 Abs. 4 StHG). Die Bescheinigung ist der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer unaufgefordert zuzustellen.
- 2014 Die Ausgleichskasse sendet die Bescheinigung an die letzte bekannte Adresse der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers. Kann die Sendung nicht zugestellt werden, ist sie der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber zu schicken.

## **9. Abrechnung und Überweisung der Steuern an die Steuerbehörde**

### **9.1 Abrechnung**

- 2015 Der Steuerbehörde desjenigen Kantons, in welchem die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer den letzten bekannt-

ten Wohnsitz hat, ist eine Abrechnung über die eingezogenen Steuern einzureichen (Art. 88 Abs. 1 lit. c DBG i.V.m. Art. 37a Abs. 6 DBG).

- 2016 Die Abrechnung erfolgt mittels Formular oder Datenträger. Sie erfolgt mit separater Meldung und muss folgende Angaben enthalten:
- die AHV-Nummer der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers,
  - den Vor- und Nachnamen der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers,
  - das Geburtsdatum der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers,
  - die Beschäftigungsperiode,
  - die Wohnadresse der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers,
  - den Namen des Arbeitgebers, sowie
  - den einkassierten Steuerbetrag und den gemeldeten Lohn.
- 2017 Die Ausgleichskasse rechnet die bezogenen Quellensteuern periodisch mit der zuständigen Steuerbehörde ab.

## **9.2 Überweisung**

- 2018 Die Ausgleichskasse überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen (Art. 37a Abs. 4 DBG, Art. 11 Abs. 4 StHG). Zuständig ist die Steuerbehörde desjenigen Kantons, in welchem die steuerpflichtige Arbeitnehmerin bzw. der steuerpflichtige Arbeitnehmer am 31. Dezember oder bei Beendigung der Arbeitsleistung Wohnsitz hat (für die direkte Bundessteuer vgl. Art. 24 QStV). Die Ausgleichskasse geht dabei von der letzten ihr bekannten Adresse der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers aus. Ist der Ausgleichskasse keine Adresse bekannt, überweist sie die einkassierten Steuern der Steuerbehörde am Sitz der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers.
- 2019 Die Ausgleichskasse überweist die eingezogenen Steuern periodisch der zuständigen kantonalen Steuerbehörde.

## **10. Verbuchung**

- 2020 Die Quellensteuern sind über das Konto 900.2045 für die direkte Bundessteuer beziehungsweise 900.2046 für die kantonalen Steuern und die Bezugsprovision über das Konto 910.6352 zu verbuchen.
- 2021 Für die Abrechnung mit den einzelnen Kantonen können entsprechende Unterkonten geführt werden.



### **3. Teil: Besteuerung von rückvergüteten AHV-Beiträgen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG**

#### **1. Allgemein**

- 3001 Gemäss Art. 84 Abs. 2 Bst. c DBG sind die rückvergüteten AHV-Beiträge nach [Art. 18 Abs. 3 AHVG](#) der Quellensteuer unterworfen.
- 3002 Die Quellensteuer ist unabhängig von einem allfälligen Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Wohnsitzland der versicherten Person zu erheben und abzurechnen.

#### **2. Zuständigkeit SAK und zuständiger Kanton**

- 3003 Aufgrund der Zuständigkeit der SAK für die Festlegung und Auszahlung der rückvergüteten AHV-Beiträgen ist die SAK ebenfalls zuständig für die Besteuerung und Abrechnung der Quellensteuer auf den betroffenen Leistungen.
- 3004 Aufgrund des Sitzes der SAK in Genf ist der Kanton Genf für die Besteuerung der rückvergüteten AHV-Beiträge zuständig.
- 3005 Die Abrechnung mit dem Kanton Genf erfolgt nach dem Jahresmodell.

#### **3. Abrechnung und Steuerablieferung mit dem Kanton Genf nach dem Jahresmodell**

- 3006 Die SAK hat die Quellensteuerabrechnung grundsätzlich monatlich vorzunehmen und reicht diese innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode bei der zuständigen Steuerbehörde des Kantons Genf ein. Die Quellensteuerabrechnung hat die Angaben gemäss Musterformular im Anhang 1 zu enthalten.
- 3007 Die Ablieferung der abgezogenen Quellensteuer an die Steuerbehörde des Kantons Genf hat innerhalb von 30 Tagen seit Fälligkeit der Leistung zu erfolgen.

#### 4. Anwendbarer Quellensteuer-Tarifcode und Steuertarif

- 3008 Für die Besteuerung der rückvergüteten AHV-Beiträge ist der Tarifcode D anzuwenden (Art. 1 Abs. 1 Bst. d QStV).
- 3009 Der anzuwendende Steuersatz wird vom Kanton Genf festgelegt und kann von der entsprechenden Internetseite des Kantons Genf (<https://www.ge.ch/impot-source>) abgerufen werden.

#### 5. Fälligkeitszeitpunkt

- 3010 Die Pflicht zum Steuerabzug besteht im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung. Der Quellensteuerabzug ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig (Art. 2 Abs. 1 QStV).

#### 6. Berechnung der Quellensteuer bei der Rückvergütung von AHV-Beiträgen

##### 6.1 Satzbestimmendes Einkommen

- 3011 Als satzbestimmendes Einkommen gilt bei der Rückvergütung von AHV-Beiträgen die Rückvergütungssumme.

##### 6.2 Berechnung der Quellensteuer

- 3012 Für die Berechnung des Steuerabzuges wird die Rückvergütungssumme mit dem gemäss Rz 3008 festgesetzten Steuersatz des Tarifcode D multipliziert.

Beispiel:

satzbestimmendes Einkommen: Fr. 65 000

⇒ Tarifcode D, Quellensteuersatz Kt. GE: 10 %

abziehende Quellensteuer: Fr. 65 000 x 10 % = Fr. 6 500

## **7. Ausgestaltung der Verfügung**

- 3013 In der Leistungsverfügung muss die versicherte Person darauf hingewiesen werden:
- auf welchen Grundlagen die Berechnung der Quellensteuer erfolgt;
  - dass ihr die Möglichkeit offen steht bei der zuständigen Steuerbehörde des Kantons Genf bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht (Art. 137 Abs. 1 DBG) (vgl. Anhang 2; Textbaustein für Hinweis);
  - dass Beschwerden gegen den Abzug der Quellensteuer bei der zuständigen Steuerbehörde des Kantons Genf einzureichen sind.

## **8. Bezugsprovision für Quellensteuererhebung**

- 3014 Die SAK erhält für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision, welche vom Kanton Genf festgelegt wird.

## **9. Verbuchung**

- 3015 Die Quellensteuer ist über das Konto 900.2040 und die Bezugsprovision über das Konto 910.6351 zu verbuchen.

## **10. Revision**

- 3016 Die Revisionsstelle der SAK hat zu prüfen, ob die Quellensteuerpflicht abgeklärt worden.

## **11. Aufbewahrung der quellensteuerrechtlich relevanten Akten**

- 3017 Die Aufbewahrung der für die Steuerbehörden mit Bezug auf die Quellensteuerpflicht relevanten Akten richtet sich nach Art. 126 Abs. 3 DBG in Verbindung mit Art. 136 DBG,

Art. 42 Abs. 3 StHG in Verbindung mit Art. 49 StHG sowie den kantonalen Gesetzesbestimmungen. Die Steuerunterlagen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.

### **Inkrafttreten**

Das vorliegende Kreisschreiben tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und gilt für sämtliche ab diesem Zeitpunkt fällig werdenden steuerbaren Leistungen und ersetzt das Kreisschreiben vom 1. Januar 2005.



**Anhang 2: Textbaustein für Hinweis an versicherte Person bezüglich Antrag an Steuerbehörde für eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht oder nachträgliche ordentliche Veranlagung oder Neuberechnung**

«Quellensteuerpflichtige Personen können schriftlich und begründet bis 31. März XXXX bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung bzw. eine Neuberechnung der Quellensteuer verlangen. Ohne form- und fristgerechten Antrag wird der Quellensteuerabzug definitiv».